

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.01.2021	2
Verfahrenshinweis	5

ZEHNTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 15.01.2021

Aufgrund des § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. Seite 890) und des § 9 der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27. September 2012 (Amtliche Bekanntmachung 18/2013, Seite 2), zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Heinrich-Heine-Universität (Amtliche Bekanntmachung 35/2020, Seite 2) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die studentischen Vereinigungen an der Universität tragen zur politischen Willensbildung bei. Sollte die Universität bei der Ausübung dieser gesetzlichen Aufgabe Kosten auferlegen, soll die Studierendenschaft hierfür finanzielle Unterstützung gewähren. Nur insoweit studentische Vereinigungen sich im Aufgabenbereich der Studierendenschaft (Absatz 1) betätigen, können sie insbesondere unter Beachtung des Neutralitätsgebots finanziell durch die Studierendenschaft unterstützt werden. Genauer wird im Haushaltsplan definiert.“

2. In § 5 Absatz 2 wird nach dem Wort „Organe“ die Wörter „der Studierendenschaft“ eingefügt und das Wort „Vorlesungstage“ durch „Tage“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 4 wird nach dem ersten Satz als neuer Satz eingefügt:

„Für die Behandlung von Angelegenheiten der ehrenamtlich Tätigen der Studierendenschaft kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.“

4. § 5 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Berechnung von Fristen werden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 187-193) herangezogen. Als Vorlesungswochen sind nur solche Wochen anzusehen, bei denen nach der Bekanntgabe der Universität an mindestens drei Tagen der Woche allgemein Vorlesungen abgehalten werden. Sind innerhalb einer nach Vorlesungswochen oder Vorlesungstagen bestimmten Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken, so kann auch in Wochen, die keine Vorlesungswochen sind, beziehungsweise an Tagen, an denen nicht allgemein Vorlesungen abgehalten werden, eine Willenserklärung abgegeben oder eine Leistung bewirkt werden.“

5. In § 5 wird nach dem letzten Absatz folgender neuer Absatz angefügt:

„Sitzungen und Versammlungen sind zu protokollieren. Mindestens der Beginn und das Ende der Sitzung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen sind in das Protokoll aufzunehmen.“

6. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Mehrheit“ die Wörter „der Abstimmenden“ eingefügt.
7. § 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Urabstimmung findet in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Abstimmung statt. § 3 Absatz 2 Nummer 1 (Wahlrecht) gilt entsprechend.“
8. § 10 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:
„Schließen sich Mitglieder des SP abweichend von Absatz 7 Satz 1 zusammen, so erfolgt die Anerkennung als Fraktion durch das Präsidium. Die Anerkennung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.“
9. § 14 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:
„mehr stimmberechtigte Mitglieder anwesend waren als die Anzahl der Hälfte an ordentlichen Mitglieder beträgt“
10. Der Titel von § 15 wird wie folgt neu gefasst: „Ausschüsse und Arbeitskreise des SP“.
11. In § 15 Absatz 4 werden die Wörter „vom Präsidiumsvorsitz“ durch das Wörter „von der Sitzungsleitung“ ersetzt.
12. Der letzte Satz von § 21 Absatz 4 wird gestrichen. In § 22a Absatz 4 wird nach dem Wort „Interessensgruppe“ und vor dem Punkt ein Semikolon und nachfolgend die Wörter „die Wählenden und Abstimmenden haben ihren Studierendenstatus an der Heinrich-Heine-Universität nachzuweisen“ eingefügt.
13. In § 22b Absatz 7 werden die Wörter „Treten die Referatsmitglieder zurück“ durch die Wörter „Scheiden die Referatsmitglieder aus ihrem Amt“ ersetzt und das Wort „zurückgetreten“ durch die Wörter „aus dem Amt geschieden“ ersetzt.
14. In § 27 Absatz 1 werden die Wörter „§ 15 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 4“ ersetzt.
15. § 37 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die FSV wird entsprechend § 10 gewählt.“
16. § 37 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Bezüglich Vorsitz, Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung, Einberufung, Beschlussfassung und vorzeitige Neuwahl gelten § 11, § 12, § 13, § 14 und § 16 entsprechend.“
17. § 37 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die FSV hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl der Mitglieder des FSR,
 2. Beschlussfassung über Richtlinien zur Verausgabung der Finanzmittel der Fachschaft,
 3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des FSR,
 4. Entlastung des FSR,
 5. Beschlüsse über das Erlassen, Ändern und Aufheben der Satzung und weiterer Ordnungen der Fachschaft.“
18. § 37 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
„In § 36 Absätze 1, 4 und 5 tritt an die Stelle der FSVV die FSV; in § 36 Absatz 6 gilt als weiterer Satz: Jede Fraktion der FSV kann einen Antrag auf Einsicht in die Finanzen stellen.““
19. § 41 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mitglieder des FSRef werden von der FSVK entsprechend § 22b gewählt und abgewählt.“

20. In § 49 Absatz 3 werden die Wörter „§ 22 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28. September 2020 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 19.11.2020.

Düsseldorf, den 15. Januar 2021

Christian Bruns
Präsident des Studierendenparlaments

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.